

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten KO Mag. Wolf, KO Mag. Mair u.a.

betreffend „Management von Wolf, Bär und Luchs in Tirol“

Der Landtag wolle beschließen:

- „1. **Das Tiroler Almschutzgesetz soll dahingehend geändert werden, dass**
 - a) **das öffentliche Interesse an der Bewirtschaftung und Bestoßung der Almen klar zum Ausdruck gebracht wird;**
 - b) **der Anspruch auf Entschädigung bei gerissenen Tieren gesetzlich verankert wird;**
 - c) **Herdenschutzgebiete verordnet werden können, wobei für die Almgebiete dabei festgelegt wird, in welchen Gebieten Herdenschutz jedenfalls möglich ist, in welchen Gebieten bestimmte Arten von Herdenschutz möglich sind und in welchen Gebieten Herdenschutz nicht möglich ist;**
2. **Das Tiroler Jagdgesetz soll dahingehend geändert werden,**
 - a) **dass eine Besenderung und Vergrämung von Wölfen, Bären oder Luchsen nach den einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen möglichst rasch erfolgen kann.**
 - b) **dass zur Frage der Beurteilung des Vorliegens von auffälligen Wölfen, Bären oder Luchsen ein unabhängiges Fachkuratorium „Wolf – Bär - Luchs“ eingerichtet wird, welches weisungsfrei arbeitet und allfällige Maßnahmen an die Landesregierung empfiehlt. Für die Beurteilung des Vorliegens von auffälligen Wölfen, Bären oder Luchsen ist als Grundlage der jeweils aktuelle Managementplan große Beutegreifer des Vereins Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs heranzuziehen.**
3. **Der Tiroler Landtag erteilt der Tiroler Landesregierung den Auftrag, nach Möglichkeit Besenderungen von Wölfen, Bären und Luchsen nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.**
4. **Der Tiroler Landtag erteilt der Tiroler Landesregierung folgende Aufträge:**
 - a) **Alle Wölfe und Bären im Zusammenhang mit gerissenen Almtieren sind wie bisher einem ständigen Monitoring zu unterziehen, um festzustellen, ob Verhaltensauffälligkeiten im Sinn eines Problemwolfes bzw. -bären vorliegen. Die notwendigen DNA-Sequenzierungen sollen beschleunigt werden.**
 - b) **Wenn ein auffälliger Wolf, Bär oder Luchs vom unabhängigen Fachkuratorium „Wolf - Bär - Luchs“ festgestellt worden ist und der Landesregierung vom unabhängigen Fachkuratorium Maßnahmen nach dem Tiroler Jagdgesetz**

empfohlen werden ist die Landesregierung an die Empfehlung des unabhängigen Fachkuratoriums gebunden und hat umgehend eine Verordnung einzubringen, auf die Tagesordnung zu setzen und ohne Möglichkeit einer Rückstellung oder Vertagung notfalls auch im Umlaufwege zu beschließen.

c) Der der Verordnung nachfolgende Maßnahmenbescheid über Vergrämung, Besenderung oder Entnahme ist in der Folge umgehend zu erlassen.

- 5. Unverzüglich sollen fachliche Erhebungen für die neu zu verordnenden Herdenschutzgebiete vorgenommen werden. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.*
- 6. Die von der Tiroler Landesregierung initiierten und unterstützten Maßnahmen für die gelenkte Weideführung und für Herdenschutz sind mit Priorität weiterzuführen und auszubauen, wo dies möglich und sinnvoll ist und allenfalls neue Pilotprojekte zu starten. Dies im Bewusstsein, dass wolfsfreie Gebiete im Licht der europäischen Rechtslage nicht möglich sind.*
- 7. Die Landesregierung wird ersucht, in Kooperation mit weiteren Ländern wissenschaftliche Studien zu Verhalten und Erhaltungszustand von Wolf, Bär und Luchs durchzuführen.*
- 8. Auch im Zusammenhang mit Wölfen und Bären bekennt sich der Tiroler Landtag dazu, die Diskussion sachlich, basierend auf Fakten und ohne Aufwiegeln von Bevölkerungsgruppen gegeneinander und unter Beachtung des Rechtsrahmens abzuführen.*
- 9. Alle von der EU zur Verfügung gestellten Finanzmittel für Maßnahmen des Herdenschutzes wie beispielsweise für Behirtung und zur Förderung der nachhaltigen Almbewirtschaftung sind entsprechend – ohne dass dies zu Lasten des allgemeinen Agrarbudgets geht - anzusprechen und abzurufen. Seitens des Landes Tirol erfolgt die notwendige Kofinanzierung entsprechend den Festlegungen des Koalitionsprogramms.*
- 10. Der Tiroler Landtag beschließt eine Budgeterhöhung des V.K. 1-749005-7690090 „Zuwendung Herdenschutzmaßnahmen“ in der Höhe von 100.000 Euro, des V.K. 1-747005-7670075 „Zuwendungen Wildforschung, Ausbildung, jagdliche Grundlagen“ in der Höhe von 150.000 Euro und bei dem neu zu eröffneten V.K. 1-749005-7327 006 „Zuwendung Notfallteams“ in der Höhe von € 100.000,--. Allfällige weitere notwendige budgetäre Vorsorge ist von der Landesregierung zu treffen.*
- 11. Die Landesregierung wird aufgefordert, Erkenntnisse zu den getroffenen Maßnahmen jährlich zu evaluieren und auch externe ExpertInnen zur Evaluierung einzuladen und im Jahresbericht „Große Beutegreifer“ zu veröffentlichen.“*

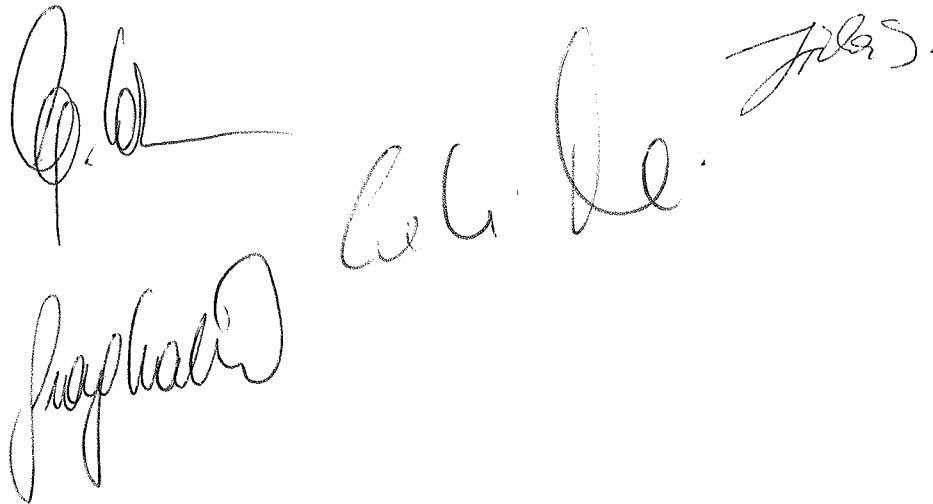
Im Falle der Nichtzuerkennung der Dringlichkeit wolle der Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten sowie dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit zugewiesen werden.

Begründung:

Aufgrund der in letzter Zeit gehäuft aufgetretenen Wolfssichtungen und den damit einhergehenden Risiken von Weidevieh sind weiterführende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management von Wolf, Bär und Luchs erforderlich.

Daraus resultiert auch die **Dringlichkeit** des Antrages.

Innsbruck, 1. Juli 2021



Handwritten signatures in cursive script, including a large signature on the left and several smaller ones on the right.